



PRO ÜETLIBERG

Mitglieder-Info März 2008

Liebe Mitglieder

Schön, dass Sie unseren gemeinsamen Zielen die Treue halten. Es geht um den Üetliberg: Gelingt es uns, ihn als Naherholungsgebiet zu retten? Oder müssen wir unseren Hausberg verloren geben, insbesondere den Uto Kulm, weil er immer mehr zu einem Seminar- und Event Center verkommt? Pro Üetliberg wehrt sich mit allen legalen Mitteln gegen die illegalen Bauten auf dem Kulm. Es ist kaum zu glauben, wie schwierig es ist, das geltende Recht durchzusetzen und wie teuer dieser juristische «Kampf» ist. Wir sind nach wie vor auf Ihre Hilfe angewiesen. Detaillierte Infos finden Sie auf unserer Website www.pro-uetliberg.ch.

Aufsichtsbeschwerde an den Kantonsrat

Antwort der Geschäftsprüfungskommission

Weil Baugesuche für bereits erstellte Bauten auf dem Uto Kulm auf Eis gelegt wurden, reichte Pro Üetliberg im Juni 2006 eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat ein.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK), an die unsere Beschwerde nach einigem Hin und Her überwiesen worden war, hat Pro Üetliberg im November ihre Schlussfolgerungen zukommen lassen (vgl. Artikel «Rechtsverzögerung» auf Seite 2). In einer ersten Stellungnahme bemerkte sie, dass sowohl Regierungsrat wie Baudirektion zu zögerlich vorgegangen seien (Behandlung der Baugesuche, Nutzungsänderung auf dem Plateau), was im Hinblick auf rechtsgleiche Rechtsanwendung als bedenklich betrachtet werden könne. Das eingeleitete Planungsverfahren über die Nutzungsweise des Uto Kulm hätte früher in die Wege geleitet werden sollen. Weiter schrieb die GPK, dass sie dem Regierungsrat nahelege sicherzustellen, dass

bis zum Abschluss des laufenden Planungsverfahrens die geltende Rechtsordnung inklusive Strafbestimmungen beachtet bzw. durchgesetzt werde, und die Baudirektion ihre Aufsichtsfunktion gegenüber der zuständigen Gemeinde entsprechend wahrnehme. Deutliche Worte, die der Präsident der GPK, Heinrich Wuhrmann, direkt Pro Üetliberg zukommen liess, mit Kopie an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und den Regierungsrat.

Zu deutlich?

Zehn Tage später schrieb Herr Wuhrmann eine «Präzisierung» – nun an den Baudirektor, Regierungsrat Kägi, mit Kopie an Pro Üetliberg.

«Präzisiert» wurde in diesem Brief insbesondere die Aussage: «Die GPK erwartet weiter, dass bis zum Abschluss des laufenden Planungsverfahrens die geltende Rechts-

ordnung ausnahmslos beachtet wird bzw. von den zuständigen Behörden durchgesetzt wird.» – «Um Missverständnisse zu klären», erläuterte Herr Wuhrman jetzt, dass während des laufenden Planungsverfahrens die hängigen Baubewilligungsverfahren für bereits erstellte Bauten sistiert seien und diese «nach Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes weitergeführt werden sollen.»

Im Klartext: Die illegal erstellten Bauten

können bis zum St. Nimmerleinstag bleiben, denn ein Abschluss des Planungsverfahrens rückt laufend weiter in die Ferne.

Was hatte sich hinter den Kulissen abgespielt, wer zieht die Fäden? Wurde da Herr Wuhrmann bedeutet, er habe sich zu weit aus dem Fenster gelehnt, so dass ihn der Mut verlassen und er darum seine im ersten Brief gemachten Aussagen zurückgenommen hat?

H.Z.



Nutzungskonzept Uto Kulm – Steckt die Planung fest?

Im November 2006 wurde das Nutzungskonzept der Baudirektion ein erstes Mal vorgestellt, und es wurde auch ein Terminplan ausgearbeitet. Demnach hätten bis Ende April 2007 die betroffenen Gemeinden angehört werden, Stellung nehmen und sich einigen sollen. Nach einer allfälligen Überarbeitung des Richtplanes und des Gestaltungsplanes wären diese dann Mitte 2007 öffentlich aufgelegt worden mit der Möglichkeit von Einwendungen.

Dieser Termin wurde mehrmals verschoben: Auf Herbst 2007, Frühjahr 2008 und jetzt orakelt der oberste Planer des Kantons, der Chef des Amtes für Regionalplanung und Vermessung (ARV) Herr Gabathuler, vom **Sommer 2008**. Er geht auch davon aus, dass es gerichtliche Konsequenzen haben wird. Warum arbeitet man bei der Baudirektion immer noch am Entwurf? Konkrete Angaben fehlen.

Die Gemeinden hätten sich nicht einigen können. Der Grundeigentümer stimme einem Nutzungsvertrag nicht zu. Schön wärs, wenn man beim ARV gar gemerkt hätte, dass seine Planung gegen höheres Recht (Natur- und Heimatschutz Gesetz) verstösst, dass sie keine Chance hat, je in Kraft zu treten.

H.Z.



Rekurs (Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde)

Vorgeschichte

Weil verschiedene Baugesuche für bereits erstellte Bauten auf dem Uto Kulm bei der Gemeinde Stallikon sowie der Baudirektion aufs Eis gelegt wurden, reichte Pro Üetliberg im Juni 2006 eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat ein. Dieser indes liess die Beschwerde zuerst einmal liegen. Im Februar 2007 wandte sich Pro Üetliberg daher in der gleichen Sache an den Kantonsrat, welcher die Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit der Angelegenheit beauftragte. Unverhofft reagierte die Baudirektion nun doch noch, schützte jedoch die gerügten

Behörden voll und ganz – auch weil kein öffentliches Interesse verletzt sei! - und delegierte den Fall an die Baurekurskommission (BRK II) weiter. Diese nahm die Beschwerde als Rekurs (Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde) entgegen. Die BRK II konnte jedoch nicht Recht sprechen, da Pro Üetliberg zum Rekurs nicht legitimiert ist. Die GPK liess sich im November gleich zweimal verlauten und schützte zuletzt die Sistierung der verschiedenen Baugesuche bis zum Sanktnimmerleinstag (vgl. Artikel «Antwort der Geschäftsprüfungskommission» auf der Seite 1).



Diese Anbauten sind illegal und wurden ohne Baubewilligung erstellt. Die einst offene, frei zugängliche Aussichts-Terrasse ist jetzt Teil des Restaurants.



Ein Mann mit robustem Selbstbewusstsein: Giusep Fry, Besitzer, Hotelier und Wirt auf Uto Kulm. Das Strassenschild ist inzwischen wieder verschwunden.



Es wurde viel gemauert und betoniert auf dem Üetli-Gipfel; im Landwirtschafts- und geschützten BLN-Gebiet, das nicht verändert werden dürfte.



Das Plateau – früher für Wanderer und Erholungssuchende frei zugänglich – wurde in eine Gartenwirtschaft umfunktioniert.

Fotos: P.G./H.B.

Gegenstand des Rekurses

Pro Üetliberg hat aufgedeckt, dass verschiedene Bauten auf dem Uto Kulm gar nie bewilligt und dafür nicht einmal Baugesuche eingereicht worden sind. Pro Üetliberg hat dabei verschiedene Rekurse gewonnen, in denen jeweils die Bewilligungspflicht für diese Bauten und Anlagen bejaht wurde. Und zwar betrifft dies:

- ▶▶ Verglasung und Überdachung der oberen und unteren Terrasse Süd;
- ▶▶ Verglasung und Überdachung der Rondoterrasse;
- ▶▶ Bodenleuchten auf dem Plateau und Strahler in Richtung Fassade;
- ▶▶ Nutzungsänderungen auf dem Plateau;
- ▶▶ Bar mit Überdachung;
- ▶▶ Verglasung beim Verbindungssteg zur hinteren Terrasse.

Zudem geht es auch um die Turmbeleuchtung. Diese muss gleich behandelt werden wie die übrigen bewilligungspflichtigen Leuchten. Die Gemeinde Stallikon hingegen verneint eine Bewilligungspflicht. Auch der Windfang (Eingang zur verglasten Südterrasse) ist Gegenstand des Rekurses. Hier hat die Gemeinde Stallikon zwar behauptet, eine Baubewilligung erteilt zu haben, allein die entsprechende Verfügung wurde Pro Üetliberg trotz wiederholten Ersuchens nie zugestellt. Auch fehlt der Nachweis der dazu gehörenden Bewilligung des Kantons.

Rechtsverweigerung und

Rechtsverzögerung

Zusammen mit dem Zürcher und dem Schweizer Heimatschutz hat Pro Üetliberg im Dezember 2007 also eine Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der Baurekurskommission II eingereicht. Diese richtet sich gegen die Nichtbehandlung der verschiedenen Baugesuche für den Uto Kulm.

Einerseits ist den zuständigen Bewilligungsbehörden Rechtsverweigerung vorzuwerfen, denn diese unterlassen es, teils ausdrücklich, teils stillschweigend, eine Entscheidung zu treffen, zu welcher sie verpflichtet wären. Andererseits handelt es sich um Rechtsverzögerung, weil die Behandlungsfristen längst verstrichen sind.

Laufendes Planungsverfahren (Nutzungsplanung)

Wiederholt hat der Regierungsrat (wie nun auch die GPK) festgehalten, dass während des laufenden Planungsverfahrens (sogenannte «Nutzungsplanung») die hängigen Bewilligungsverfahren für die bereits erstellten und in Betrieb genommenen Bauten und Anlagen sistiert seien. Nun ist jedoch ein Ende dieses Verfahrens überhaupt nicht in Sicht. Es kann Monate, wenn nicht Jahre dauern, bis die beabsichtigte Änderung der Nutzungsplanung rechtskräftig festgesetzt ist. Wohl bemerkt, eine Nutzungsplanung, welche den rechtswidrigen Ist-Zustand als Massstab hat.

Zudem ist es höchst ungewiss, ob dereinst die Planung so ausfallen wird, wie man sich dies vielleicht in Kreisen der Verwaltung und der Behörden vorstellt. Das Areal Uto Kulm liegt nämlich nicht nur in der Landwirtschaftszone (eigentliches Nichtbaugebiet) und im Bereich eines kantonalen Aussichtspunktes, der öffentlich zugänglich sein muss, sondern insbesondere auch an äusserst prominenter Lage

Der Kiosk, den es eigentlich gar nicht geben dürfte

Nicht Gegenstand dieses Rekurses war der Kiosk (eine eigentliche Selbstbedienungsausgabe/Aussenbewirtschaftung), weil die Behandlung des entsprechenden Baugesuches bei der Gemeinde Stallikon pendent war. Inzwischen hat diese nun entschieden, aber erst nach einer gehörigen Aufforderung durch Pro Üetliberg! «Es steht fest, dass der Kiosk gemäss der heutigen Rechtslage widerrechtlich ist», steht in der Verfügung der Gemeinde Stallikon zu lesen. Ausserdem hat die Stalliker Behörde festgestellt, dass der Bauherr ein wirtschaftliches Interesse an der Rechtsverletzung hat, diese somit nicht geringfügig ist. Allerdings schlussfolgert sie: «Der Verzicht auf die Wiederherstellung lässt sich damit allein mit der hängigen Festsetzung eines Gestaltungsplans begründen» – und sistiert dann prompt das Baugesuch auf (vorläufig) Ende Mai 2009. Damit ist auch beim Kiosk der Bewilligungsinstanz Rechtsverweigerung vorzuwerfen, da sie nicht

im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Gemäss Bundesrecht müssen diese BLN-Gebiete grösstmögliche Schonung erfahren (vgl. Artikel „Bauen in BLN-Gebieten“ in diesem Mitgliederinfo). Es ist also fraglich, inwieweit sich eine Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten auf dem Uto Kulm mit dem übergeordneten Recht überhaupt vereinbaren lässt.

Pro Üetliberg verlangt im Rekurs, dass der rechtmässige Zustand hergestellt wird. Denn das Legalitätsprinzip, das öffentliche Interesse sowie der Gleichheitsgrundsatz fordern, dass die Behörde gegen eine erkannte Baurechtswidrigkeit einschreitet. Sonst muss sich nämlich jeder als dumm vorkommen, welcher sich ordnungsgemäss und rechtzeitig um die Einreichung eines Baugesuchs kümmert.

Als vorsorgliche Massnahme beantragt Pro Üetliberg, die Nutzung der nichtbewilligten Bauten und Anlagen, also insbesondere die erweiterten Gastwirtschaftsräume und Nutzungen auf dem Plateau, zu unterbinden.



Der Klotz des Anstosses: der illegale Kiosk. Jetzt laviert der Kulm-Wirt, unterstützt von den Stalliker Behörden – gibts nicht doch ein Gesetzes-Löchlein?

gewillt ist, einen Entscheid zu fällen, sondern ihn auf unbestimmte Zeit hinausschiebt. Ferner ist ihr auch Rechtsverzögerung vorzuwerfen, weil kein Entscheid innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist erfolgt. Letzteres verstösst auch gegen die Bundesverfassung. Aus diesen Gründen hat der Vorstand von Pro Üetliberg beschlossen, einen Nachtrag zum Rekurs einzureichen. V.B.

Bauen in BLN-Gebieten

Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

sieht vor, dass der Bundesrat nach Anhörung der Kantone Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung aufstellt. Eine erste Serie von 65 Objekten wurde 1977 ins Inventar aufgenommen. Das Objekt 1306, Albiskette-Reppischtal, wurde 1983 geschützt. Heute sind es insgesamt 162 Objekte.

Artikel 6 des NHG verlangt die ungeschmälerete Erhaltung dieser BLN-Gebiete (vgl. Artikel Rechtsverzögerung auf Seite 2). Die Errichtung von Bauten ausserhalb der Bauzone (Artikel 24 PBG) gilt als Bundesaufgabe und damit ist ein Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich. Wie die nachfolgenden neueren Beispiele zeigen, verlangt das Bundesgericht strengen Schutz der BLN-Gebiete. Die Ansichten der lokalen Behörden bei verschiedensten Bauvorhaben zu Gunsten der Bauwilligen wurden nicht geschützt, der Naturschutz wurde höher gewichtet, und die Beschwerden wurden gutgeheissen:

- 2001: Beschwerde gegen eine Boots-anlegestelle in Ermatingen**
(BLN-Gebiet 1411)
- 2005: Beschwerde gegen eine Schiess-anlage in Bauma.**
(BLN-Gebiet 1420)
- 2006: Beschwerde gegen den Ausbau eines Steinbruches oberhalb von Sevelen** (BLN-Gebiet 1613)
- 2007: Beschwerde gegen den Ausbau eines Fussweges zu einem Maschinenweg auf dem Gemeindegebiet von Brienz** (BLN-Gebiet 1511)

Dieses letzte Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit, wie restriktiv das Bundesgericht ein BLN-Objekt schützt. Obwohl die geplante Alpstrasse nicht einmal das engere Schutzziel des Objektes, die Giessbachfälle, tangiert hätte, sprach sich die ENHK gegen das Projekt und für die ungeschmälerete Erhaltung des Gebietes aus. Das Bundesgericht bekräftigte in der Folge mit dem Urteil die Praxis, wonach nur aus triftigen Gründen

vom Gutachten der ENHK abgewichen werden kann.

Und auf dem Üetliberg?

Nach unserem Kenntnisstand wurde für die erste (bewilligte) Ausbautappe des Kulmhotels (bis 2002) kein Gutachten der ENHK eingeholt. Es gab keine Beschwerden von Umweltorganisationen. Wie bekannt, fühlte sich der Wirt in der Folge ermuntert, weiter draufloszubauen, ohne Baueingaben. Es ist keine Frage, dass bei der heutigen Rechtslage ein ENHK-Gutachten notwendig ist, sollte die laufende Nutzungsplanung je in Kraft treten. Nach aktueller Praxis würden ENHK und Bundesgericht die unbewilligten Bauten und Anlagen wohl kaum schützen, werden doch auf dem Uto-Kulm eigentliche Schutzziele tangiert. So wird im Beschrieb des BLN-Objektes 1306 z.B. ausdrücklich auf „Relikte der Überlagerung mit älterem Deckenschotter (löchrige Nagelfluh)“ verwiesen. Mit dem unbewilligten Ausbau der Terrassen hat sich Herr Fry genau über dieses Schutzziel grob hinweggesetzt. *H.Z.*

Verkehr

Unser Verein weist die Polizei immer wieder auf den ausufernden Verkehr auf den Üetliberg hin, letztmals am 31. Januar 08. Die Kantonspolizei antwortete:

«... Wir bemühen uns, die Ausstellung von Fahrbewilligungen so restriktiv wie möglich zu handhaben. Die Notwendigkeit jeder Fahrt wird von uns hinterfragt und – soweit möglich – die Durchführung von Sammeltransporten angeordnet ...

Der überwiegende Teil der Zufahrtsstrasse auf den Üetliberg liegt auf dem Gemeindegebiet von Uitikon. Die Überwachung des Fahrverbots gilt als polizeiliche Grundversorgung: Zuständig dafür ist primär die Gemeindepolizei. Sollte diese aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sein, das Fahrverbot nachhaltig durchzusetzen, so müsste die Gemeinde eine andere Lösung suchen und beispielsweise **eine private Sicherheitsfirma damit beauftragen ...»**

Auf Biegen und Brechen

Erinnern Sie sich? Im Frühling 2004 hatte die Bevölkerung genug vom «Rummel auf dem Berg». Die Bekanntgabe eines Kinos am Berg hatte das Fass zum Überlaufen gebracht. Eine Petition wurde gestartet und verschiedene Kantons- und Gemeinderät/innen reichten Vorstösse ein.

So auch Frau Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber. In ihrem Postulat vom Juni 2004 forderte sie den Regierungsrat auf «in Zusammenarbeit mit den anliegenden Gemeinden und der Bevölkerung ein Entwicklungskonzept für den Üetliberg mit konkreten Massnahmen zu erarbeiten, das dem hohen Ruhe- und Erholungspotenzial Rechnung trägt.»

Wohlverstanden: Im Postulat wurde nicht gefordert, mit einem Nutzungskonzept den heutigen Status Quo auf dem Üetliberg zu zementieren, sondern es ging um eine Verbesserung der bereits bestehenden raumplanerischen und verkehrstechnischen Schutzmassnahmen auf dem Uto Kulm – die da sind:

- ▶ Landwirtschaftsgebiet: Limitiert das Bauen und schützt das Plateau vor Bauten. Mit dem Ausbau zum Seminarhotel wurde die maximale Ausbaumöglichkeit bereits überschritten.
- ▶ Kantonaler Aussichtspunkt: Schliesst ebenfalls die Freihaltung der Fläche ein.
- ▶ BLN-Gebiet: Dieses muss gemäss Bundesrecht zwingend «ungeschmälert» erhalten bleiben (siehe auch Seite 5).
- ▶ Fahrverbot und Sperrzeiten: Schränkt den Verkehr ein.

Im Juni 2004 genügten offensichtlich diese bereits bestehenden Schutzmassnahmen nicht mehr. Frau Prelicz-Huber schreibt denn auch in ihrer Begründung: «Der Üetliberg ist der beliebteste Berg bei den Zürcherinnen und Zürchern. Das Ruhe- und Erholungspotential ist aber in den vergangenen Jahren massiv eingeschränkt worden. Viele Spaziergänger/innen und Anwohner/innen fühlen

sich gestört, belästigt und beklagen sich. Dazu trägt unter anderem die stark gewachsene Zahl von Autofahrten, die zunehmenden Helikopterflüge auf den Uto Kulm, aber auch das geplante Open-Air-Kino bei.»

Seit dem Sommer 2004 hat sich G. Fry weitere Freiheiten herausgenommen und wacker den Süden und Westen das Aussichtsplateaus verbaut (Süd- und Rondoterrasse) und seinen Restaurationsbetrieb auf das Plateau ausgedehnt (Bar, Kiosk, Sonnenliegen etc.). Pro Üetliberg hat die schlafenden Behörden geweckt und Rekurse gewonnen, die bestätigen, dass diese Nutzungen und Bauten der Bewilligungen bedürfen.

Und genau das ist der springende Punkt. «Die nachträgliche Bewilligung für die ohne Bewilligung erstellten Bauten ist auf Grund der heutigen Rechtslage nicht möglich», hat der Regierungsrat im Mai 2007 richtigerweise festgehalten.

Das passt weder der Baudirektion noch Herrn G. Fry. Statt der Forderung des Postulates von Frau Prelicz-Huber zu entsprechen und Vorkehrungen zu Gunsten des Ruhe- und Erhebungsbedürfnisses der Bevölkerung zu treffen, wird dem sich immer weiter ausweitenden Betriebsbedürfnis des Gastwirtes Rechnung getragen. Das von den Behörden angestrebte Nutzungskonzept will nämlich die eingangs erwähnten und heute noch bestehenden Schutzmassnahmen aufheben und ersetzen bzw. Bundesrecht umgehen. Damit sollen die illegal und widerrechtlich erstellten Bauten im Nachhinein bewilligt werden können. G. Fry wird somit für sein eigenmächtiges Vorgehen belohnt und die öffentlichen Interessen nach Ruhe und Erholung mit Füßen getreten.

So wurde und wird der Sinn und Geist des Postulates gebogen und gebrochen.

Am 9. Januar 2008 nun hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, das Postulat von Frau Prelicz-Huber als erledigt abzuschreiben.

VB

Eine Höchstspannungsleitung

Im letzten Herbst wurde der Entwurf einer Teilrevision des kantonalen Richtplanes öffentlich aufgelegt. Die Planung betrifft das ganze Kantonsgebiet in den Bereichen Gewässer, Versorgung, Entsorgung. Im Gebiet, dem ja unsere besondere Aufmerksamkeit gilt, Üetliberg-Albis, sind uns geplante Höchstspannungsleitungen aufgefallen.

Eine Leitung im Gebiet Üetliberg hat natürlich sofort unser besonderes Augenmerk erregt. Nach einem kurzen Schreck liess sich dann bei genauerem Hinsehen feststellen, dass die Leitung verkabelt durch den Üetlibergtunnel verläuft. Hingegen soll im Gebiet Albis die bestehende Hochspannungsleitung (Freileitung Obfelden-Thalwil) durch eine

Höchstspannungsleitung ersetzt werden; über weite Strecken wiederum als Freileitung durch das BLN-Gebiet.

In BLN-Gebieten sind Freileitungen eigentlich grundsätzlich zu verkabeln. Weil die Leitung über den Albis als Hochspannungsleitung schon besteht (allenfalls müssten höhere Masten und grössere Isolatoren gebaut werden) haben wir für diesen Abschnitt auf eine Einwendung verzichtet.

Von Langnau bis Gattikon ist eine neue Leitungsführung vorgesehen: Südlich von Langnau verkabelt, danach wieder als Freileitung. Mit einer Einwendung haben wir die Fortführung der Verkabelung durch das ganze BLN-Gebiet, Langnau bis Gattikon verlangt. H.Z.

Ein leichter Schock

durchfuhr die Präsidentin des Vereins Pro Üetliberg, als ihr zu Ohren kam, dass man tatsächlich in Erwägung ziehe, die Strasse auf den Üetliberg durchgehend zu asphaltieren. Glücklicherweise erwies sich die Info als Gerücht. Wir haben von der Gemeinde Uitikon (Tiefbauamt) den Bescheid bekommen, dass nicht bis auf den Üetliberg (Uto Kulm) asphaltiert werde. Es würden lediglich die grössten Schäden behoben werden.



Das Knonaueramt schaltet um aufs Velo

Im Knonaueramt werden bis am 1. Juli 2008 Unterschriften für ein durchgehendes und sicheres Velonetz (Alltags-Radwegnetz) gesammelt.

Im Zusammenhang mit der kommenden Eröffnung der A4 durchs Knonaueramt planen zurzeit viele Gemeinden flankierende Massnahmen. Damit eröffnet sich eine einmalige Chance, gleichzeitig ein durchgehendes und sicheres Alltags-Radwegnetz in diese Planung einzubeziehen und zu realisieren. Das Radwegnetz soll an Attraktivität gewinnen und möglichst viele Menschen zum Radfahren animieren.

Der Üetliberg wie auch das Knonaueramt sind wichtige und attraktive Naherholungs-

gebiete und Ausflugsziele. Die Velo-Verbindung Waldegg-Reppischtal ist jedoch überaus gefährlich. Auch aus diesem Grund unterstützt Pro Üetliberg nebst zehn weiteren Organisationen und Parteien diese Petition (CVP, EVP, Grüne, Grünliberale und SP, alle Knonaueramt; Forum Rifferswil, Lebensraum Knonauer Amt, Pro Amt., Pro Velo Kanton Zürich und Umwelt Forum Wettswil). Mehr Informationen finden Sie auf der Website www.velo-amt.ch.

Wir bitten Sie, den beigelegten Petitionsbogen auszufüllen und an die angegebene Adresse zurückzusenden.

Herzlichen Dank!

V.B.

Wir sind auf Sie angewiesen!

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitgliedern herzlich danken
(vor allem jenen, die ihre Beiträge gezahlt haben)

Ganz besonderer Dank gilt Ihnen, unseren grosszügigen Spendern. Ohne Sie wäre es uns nicht möglich, das juristisch aufwändige Engagement zu finanzieren. Denn nur mit Rekursen und Beschwerden können wir den Behörden auf die Sprünge helfen, damit sie endlich gegen die illegalen neuen Bauten vorgehen. Die Mitgliederbeiträge sind wichtig, aber sie allein genügen leider nicht.

Es geht darum, Natur und Umwelt zu schützen, den Üetliberg als Aussichtspunkt und Ausgangspunkt für schöne Wanderungen zu erhalten. Damit auch unsere Kinder den Üetliberg als Naherholungsgebiet nutzen und in ihrer Freizeit von Zürichs Hausberg aus den herrlichen Blick auf die Berge oder die lichterglänzende Stadt geniessen können.

Deshalb: Unterstützen Sie Pro Üetliberg mit einer Spende. Einzahlungsscheine können bei uns bezogen werden über Tel./Fax 044 493 52 22, Hannelore Biedermann. Selbstverständlich freuen wir uns auch über jedes neue Mitglied. Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht erhalten unsere Bemühungen. Werben Sie doch im Kreise Ihrer Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg. Ein Anruf auf 044 493 52 22 genügt – und schon bringt die Post das Anmeldeformular.

Diesem Info-Blatt liegt auch der Einzahlungsschein für den Mitgliederbeitrag 2008 bei. Bitte gleich einzahlen.

Ob Spende oder Mitgliederbeitrag: Am besten bezahlen Sie über Bank- oder Postcheckkonto. Denn wenn Sie am Postschalter einzahlen, verrechnet uns die Post Gebühren. Und die steigen Jahr für Jahr.



Haftung

Wie steht es um Ihre Haftung für allfällige Schulden von Pro Üetliberg? Wir können Sie beruhigen: Als Mitglied von Pro Üetliberg sind Sie nur im Umfang Ihres Mitgliederbeitrags haftbar. **Weitere Verpflichtungen entstehen nicht für Sie.**

Wir orientieren regelmässig die Presse – und halten Sie auf dem Laufenden: Über alle Aktivitäten können Sie sich auf unserer Website informieren. Sie wird laufend nachgeführt und enthält auch interessante Links.

Liebe Mitglieder, schreiben Sie uns bitte, was Sie von unserer Arbeit halten. Machen Sie uns Vorschläge für weitere Aktivitäten. Erzählen Sie uns Ihre Erlebnisse rund um den Üetliberg. Vielleicht kennen Sie eine schöne oder lustige Uto-Anekdote.

Es grüsst Sie herzlich

Der Vorstand von Pro Üetliberg

Pro Üetliberg
Postfach 36
8142 Uitikon
www.pro-uetliberg.ch
Postcheckkonto
87-383086-6